

Statuten

Verein WirtschaftsPortalOst WPO

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen WirtschaftsPortalOst WPO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist der Standort der Geschäftsstelle WPO.

Art. 2 Zweck

Mit dem Verein streben die Mitglieder die gemeinsame Positionierung, Stärkung und Entwicklung des Wirtschaftsraums der Region Wil mittels regionaler Wirtschaftspflege und Standortprofilierung an.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern branchenübergreifende Kontakte. Er erarbeitet Ideen, Konzepte und Projekte zur Wirtschafts- und Standortförderung und setzt diese in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Organen der Kantone, der Region und den Gemeinden sowie anderen interessierten Gruppierungen um.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein WPO steht offen für:

- Unternehmen
- Privatpersonen und juristische Personen
- Mitgliedsgemeinden der Regio Wil oder angrenzender Regionen

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Eingang der schriftlichen Anmeldung.

Die Gemeinden des Vereins Regio Wil sind auch gleichzeitig Mitglied des Vereins WPO. Sie können auch bei einem Austritt aus dem Verein Regio Wil Mitglied des Vereins WPO bleiben, sofern die Mitgliedsbedingungen weiterhin gegeben sind.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen sind die Delegiertenversammlung, die Sitzungen des Vorstands sowie der Kommissionen.

Die Vereinsmitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedsgemeinden des Vereins Regio Wil haben das Anrecht auf 2 Vertretungen pro Gemeinde in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge der Gemeindemitglieder sind mit dem Betriebsbeitrag der Regio Wil geleistet.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedspflichten müssen erfüllt sein. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Organisation

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 8 Kommissionen

Der Verein verfügt über folgende Kommissionen:

- a) die ständige Wirtschaftskommission
- b) allfällige weitere temporäre Kommissionen

2. Versammlungen

Art. 9 Einladung zu den Versammlungen

Zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung werden die Mitglieder bzw. Delegierten mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand eingeladen; Einladungen per E-Mail sind zulässig. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in den Versammlungen führt die Präsidentin oder der Präsident, in deren/dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Änderung verlangt.

3. Mitgliederversammlung

Art. 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden oder auf Beschluss des Vorstands statt.

Art. 12 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Dauer von zwei Jahren in die Delegiertenversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand und den Kommissionen über deren Tätigkeit sowie über die strategische Ausrichtung des Vereines und über das Jahresprogramm informiert.

Eine allfällige Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Jede korrekt eingeladene Versammlung ist beschlussfähig; ist die Auflösung oder Fusion des Vereins traktandiert, so muss bei der ersten Versammlung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die Gemeinden der Regio Wil über je zwei Stimmen (siehe Art. 4 Abs. 2).

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen oder kein anderer Antrag vorliegt, beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des -Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Delegiertenversammlung

Art. 14 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen der Hälfte der Delegierten einzuberufen.

Art. 15 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung der Rechnung, des Geschäftsberichtes des Vorstands sowie des Voranschlags
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge

- c) Wahl des Vorstands sowie der Präsidentin/des Präsidenten gemäss den Vorgaben in diesen Statuten
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Mehrjahresprogramms
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- g) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen
- h) Aufnahme von zusätzlichen Gemeinden und Regionen, die nicht Teil des Vereins Regio Wil sind
- i) Änderung der Statuten
- j) Wiedererwägung von Entscheiden des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16 Vertretung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus sechs Vertretungen der Mitgliedsgemeinden Regio Wil und sechs Vertretungen der Wirtschaft zusammen. Die Vertretungen der Mitgliedsgemeinden des Vereins Regio Wil werden durch den Vorstand Regio Wil zur Wahl empfohlen. Die Empfehlungen für die Vertretungen der Wirtschaft erfolgt durch die Wirtschaftskommission. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 17 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist, von jeder Gruppe (Regio Wil Gemeinden bzw. der Wirtschaft) aber mindestens zwei.

Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung mit denselben Traktanden innert 20 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vertreter beschlussfähig sein wird.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Jede und jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen oder kein anderer Antrag vorliegt, beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des -Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Vorstand

Art. 18 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf weiteren Personen.

Den Mitgliedsgemeinden der Regio Wil stehen drei Sitze im Vorstand zu, wovon einer von einem Vorstandsmitglied der Regio Wil besetzt sein muss. Die Wirtschaft ist mit drei Sitzen im Vorstand vertreten. Das Präsidium wird von der Wirtschaft gestellt.

Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident werden auf vier Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. So bezeichnet er eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag mit Einstimmigkeit gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) die Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber dem Bund, den Kantonen und den Mitgliedern und der breiten Öffentlichkeit
- b) die Leitung des Vereins
- c) die Festlegung der langfristigen strategischen Leitlinien
- d) die Festlegung der Organisation
- e) die Festlegung der Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle und Kommissionen; Sonderregelung für die Wirtschaftskommission vorbehalten
- f) die Erstellung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- g) die Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- h) der Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) der Abschluss von Verträgen

Art. 22 Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung durch Vertrag ganz oder zum Teil an Dritte übertragen.

Dieser Leistungsauftrag ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

6. Revisionsstelle

Art. 23 Zusammensetzung

Der Verein ist nicht zu einer gesetzlichen Revision verpflichtet. Die Delegiertenversammlung kann auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren wählen oder die Revision der Jahresrechnung einer externen Revisionsstelle (juristischen Person) im Sinne eines Reviews übertragen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand und nicht der Delegiertenversammlung als Mitglieder angehören.

Art. 24 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren oder die externe Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

7. Kommissionen

Art. 25 Wirtschaftskommission a) Aufgaben

Die Wirtschaftskommission (WK) vertritt die Interessen der Mitglieder. Sie ist ein Bindeglied zwischen dem Verein, der Politik sowie den Interessengruppierungen der Wirtschaft. Sie amtiert als Botschafterin für den Verein und wirkt als Impulsgeberin für (über-)regionale Projekte. Sie kann eigene Projekte im Sinne der Vereinsidee realisieren, wenn sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist und die Mittel im Budget bewilligt sind.

Die Kommission formuliert Jahresschwerpunkte und Projektziele. Geplante oder bereits ausgearbeitete Projekte werden dem Vorstand oder einer von ihm bezeichneten Stelle unterbreitet.

Art. 26 b) Zusammensetzung und Organisation

Die Zusammensetzung der Wirtschaftskommission hat folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Maximal zwölf Sitze: Zusammensetzung mindestens sechs Vertreter seitens Wirtschaft und mindestens drei Vertreter seitens Gemeinden
- Mix unterschiedlicher Firmen- und Unternehmenszweige (Gewerbevertretung, KMU, Konzern)
- Anforderungsprofil: Die Mitglieder der Wirtschaftskommission sind in der Region vernetzt. Sie verfügen über eine konstruktive Haltung und positive Gestaltungsenergie zur Umsetzung der Zielsetzungen des Vereins.

Kandidaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, können von der Wirtschaftskommission berufen werden, sofern der Vorstand nicht im Sinne eines Vetorechts innert 14 Tagen nach Kenntnis Einspruch erhebt.

Für die Organisation und die Beschlussfassung gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäss.

Art. 27 Kommissionen

Die Delegiertenversammlung kann zur Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern, zur Verbesserung des Informationsaustausches, zur Ausarbeitung von Projekten und zur Wahrung der verschiedenen Interessen der Vereinsmitglieder ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand kann temporäre Arbeitsgruppen für konkrete Fragestellungen direkt einsetzen. Er berichtet darüber an der nächsten ordentlichen DV.

III. Vereinsvermögen/Haftung

Art. 28 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Partner- und Sponsorengelder, aus Zuwendungen, Veranstaltungsbeiträgen und aus allfälligen Einnahmen aus Projekten.

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung der Regio Wil bestimmt im Rahmen der ordentlichen Budgetgenehmigung den jährlichen Betriebsbeitrag seitens Gemeinden.

Die Mitgliederbeiträge für die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 30 Entschädigungen

Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten für die im Auftrag des Vereins zu erledigenden Aufgaben eine Entschädigung, die der Vorstand festlegt.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung, Liquidation

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke wie der Verein verfolgt, kommen die Bestimmungen über die Auflösung analog zur Anwendung.

Art. 33 Liquidation

Wurde die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht. Dieser ist zusammen mit der Schlussabrechnung der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Ein allfälliger Aktiven Überschuss wird auf die Mitglieder des Vereins im Verhältnis der in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge verteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 34 Vereinsjahr

Das Vereins- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 35 Kommunikation

Mitteilungen des Vereins erfolgen über dessen Webseite und durch Mitteilung an die letzte bekannte E-Mail Adresse der Mitglieder.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2019 in Kraft.